

Heute möchte ich einmal grundsätzlich werden. Die EU plant, die Bankenaufsicht auf die Europäische Zentralbank zu übertragen. Auf den ersten Blick klingt die Idee gar nicht schlecht. Beim genaueren Hinsehen werden aber Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt:

Die Unabhängigkeit einer Notenbank ist ein Petitem, das Volkswirte, Banker und Wirtschaftsvertreter wie eine Monstranz vor sich hertragen. Die Geldpolitik müsse der Hand von Politikern entzogen werden, die Stabilität des Geldes sei zu wichtig, um in den politischen Alltag hineingezogen zu werden. Man muss sich aber auch einmal grundsätzliche Gedanken machen, welche Konsequenzen das hat. Unser Gemeinwesen fußt auf dem Prinzip der Demokratie und der Volkssouveränität. Art. 20 GG erklärt dieses Prinzip zum unveränderlichen Wesenskern der Bundesrepublik Deutschland. Beim Geld wird von diesem unveränderlichen Wesenskern aber eine Ausnahme gemacht.

Volkssouveränität bedeutet nicht nur, dass eine Regierung direkt oder von einem Parlament gewählt wird, Volkssouveränität bedeutet mehr. Die Regierung muss sich nicht nur in regelmäßigen Abständen zur Wahl stellen, sie muss sich auch der Kontrolle eines gewählten Parlamentes unterwerfen. Dies funktioniert aber nur, wenn das Parlament den Regierungschef oder Minister für das Tun der Verwaltung zur Rechenschaft ziehen kann. Dazu ist es erforderlich, dass der Minister auf diese Verwaltung Einfluss nehmen kann, denn wie sollte er sonst für diese Verwaltung vor dem Parlament Rechenschaft ablegen? Deswegen haben sich die Gerichte und die Wissenschaft gegen sogenannte „ministerialfreie Räume“ ausgesprochen. Die alleinige und uneingeschränkte Weisungsbefugnis eines Ministers gegenüber allen Angehörigen seines Ressorts sei ein zwingendes Gebot demokratisch rechtsstaatlicher Verfassung, so das Bundesverwaltungsgericht. Schon Lorenz von Stein sah in seiner Verwaltungslehre den Zweck und die Notwendigkeit des Weisungsgehalts darin, das Handeln der vollziehenden Gewalt im Geist der Volksvertretung sicherzustellen. Das Weisungsrecht des Ministers und die parlamentarische Verantwortlichkeit des Weisungsberechtigten ist nach Auffassung von Roman Herzog die Voraussetzung dafür, dass das Parlament Herr seiner eigenen Gesetze bis zum letzten Vollzugsakt bleiben kann. Beim Geld hören aber bekanntlich Spaß und Freundschaft auf und deswegen gibt das Grundgesetz in Art. 88 der Europäischen Zentralbank im Bereich der Geldpolitik eine weite Unabhängigkeit von Parlamenten. Eine parlamentarische Kontrolle der Geldpolitik findet nicht statt.

Diese müsste aber sein, wenn die Notenbank auch die Bankenaufsicht übernimmt. Aus diesem Grund hat sich die Bundesbank immer gegen detaillierte Befugnisse in der Bankenaufsicht gewehrt. Das geplante Vorhaben der Koalition, die Bankenaufsicht bei der Bundesbank zu konzentrieren, ist an diesem staatsrechtlichen Problem gescheitert. Finanzminister Schäuble wurde bei der Beerdigung des Vorhabens mit den launigen Worten zitiert: „Da würden doch sehr heere Prinzipien ins Feld geführt.“

Offenbar stört das aber in Zeiten, in denen sich die Unabhängigkeit gegen die Stabilitätsvertefchter kehrt und eine Mehrheit im Direktorium der Europäischen Zentralbank nicht mehr ausschließlich stabilitätsorientiert denkt, niemanden. Ganz im Gegenteil, man will noch weitergehen und der Europäischen Zentralbank noch mehr Befugnisse einräumen, nunmehr die Bankenaufsicht. Aus meiner Sicht ist es nicht nur die Pflicht des Finanzsektors, sondern aller Demokraten, sich zu überlegen, ob die Ausnahme vom Prinzip der Volkssouveränität, die den Notenbanken für die Geldpolitik mit guten Gründen in den letzten Jahrzehnten zugestanden wurde, nun erweitert werden soll? Otto Schily hat den Punkt einmal pointiert aufgegriffen und gefordert, auch dem Bundesumweltamt die Unabhängigkeit einer Notenbank zu geben. Umwelt sei ja mindestens genauso wichtig wie Geld.

Über erweiterte Befugnisse der EZB kann man diskutieren, aber schon der Anlass macht mich skeptisch. Der Grund für die Kompetenzausweitung der EZB ist ja nicht eine lange Diskussion von Volkswirten, Geldpolitikern, Notenbankern und Staatsrechtlern, sondern letztlich nur die Überlegung, für Bankenrettungen die Geldhähne der europäischen Rettungsschirme zu öffnen. Bis jetzt stehen die Rettungsschirme nämlich nur Staaten zur Verfügung und die Inanspruchnahme der Geldmittel aus dem Rettungsfonds hängt an strengen Auflagen für die betroffenen Staaten. Diese Auflagen werden als lästig und unangenehm empfunden und deswegen versuchen vor allem die südlichen Mitgliedstaaten für ihre maroden Banken direkt an die Hilfgelder des Rettungsfonds zu kommen. Das Abwehrargument der Stabilitätsländer lautet dagegen: Mittelfreigabe aus dem ESM nur bei europäischer Aufsicht über die Banken durch die EZB.

Ich will kein Prinzipienreiter sein, aber muss das oberste Prinzip unseres staatlichen Gemeinwesens wegen der Reformunwilligkeit und dem Stolz einiger Mitgliedstaaten auf dem Altar Brüsseler Kompromisse geopfert werden?

Bankenaufsicht ist klassisches Verwaltungshandeln. Das gehört in die Hände einer parlamentarisch verantwortlichen Regierung. Bankenaufsicht soll sich nicht der parlamentarischen Kontrolle entziehen. Warum sollen sich nicht z.B. Sparkassenverbände oder kleinere Institute bei berechtigten Beschwerden an ihre Abgeordneten wenden dürfen? Muss es denn wirklich sein, dass diese bei begründeten Klagen schulterzuckend auf die Unabhängigkeit einer Notenbank verweisen und sich auf den Standpunkt stellen müssen, sie könnten nichts machen? Es mag gute Gründe dafür geben, dass sich ein Parlament gegen Basel III, MiFID II oder CRD IV wendet (und wenn es nur mit dem Argument ist, dass keiner die Regelungen mehr verstehen kann). Will man dann wirklich einer unabhängigen Notenbank die Aufsichtsbefugnis einräumen, es trotzdem durchzusetzen?

Das muss man sich gründlich überlegen. Natürlich wollen wir alle über Parlamentarier schimpfen, aber gleich abschaffen?

Ihr
Dr. Christian Waigel